

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Timmendorfer Strand**

### **Vollzug der Baugesetze;**

**Neuaufstellung einer 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 73 –für ein Gebiet auf der Strandpromenade, nördlich des Saunarings, östlich der Kurpromenade und westlich der Ostsee in Timmendorfer Strand, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

Der Bauausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.07.2024 die Entwurfsplanung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange für die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 73 –für ein Gebiet auf der Strandpromenade, nördlich des Saunarings, östlich der Kurpromenade und westlich der Ostsee in Timmendorfer Strand- nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Bestandteile der Entwurfsfassung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 73 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), für ein Gebiet auf der Strandpromenade, nördlich des Saunarings, östlich der Kurpromenade und westlich der Ostsee in Timmendorfer Strand können in der Fassung vom 18.06.2024 eingesehen werden:

- \* Planzeichnungsentwurf (Teil-A) mit Textteil (Teil-B)
- \* Begründung (Teil C)
- \* Biotoptypen-Kartierung

### Ziel und Zweck der Planung:

Planungsziel ist die Schaffung eines neuen Anziehungspunkts, der touristische Informationen und kulturelle Veranstaltungen in der Trinkkurhalle verbindet und durch Gastronomie in prominenter Lage im Zentrum von Timmendorfer Strand ergänzt. Dabei sind die Belange des Denkmalschutzes besonders zu beachten. Veränderungen der Umgebung des unbeweglichen Kulturdenkmals bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 12 (1) 3 DSchG). Für die Trinkkurhalle ist keine Gastronomie mehr vorgesehen, stattdessen ist als zusätzliche Nutzung eine Nebenstelle der Tourismus-Information eingerichtet worden. Die Inanspruchnahme von Dünenflächen für eine gastronomisch genutzte Außenterrasse entfällt daher. Eine Schank- und Speisewirtschaft soll nunmehr in einem Neubau auf der zurzeit als Kinderspielplatz genutzten Fläche geschaffen werden. Davor wird seeseitig eine Strandlounge platziert, die allerdings nur dem Aufenthalt dient. Ein Ausschank oder die Ausgabe von Speisen erfolgt dort nicht mehr. Der Kinderspielplatz ist bereits an einen geeigneten Standort verlegt worden (ca. 100 m Richtung Zentrum). In den Geltungsbereich einbezogen wird das Sea-Life-Center, welches planungsrechtlich im Bestand gesichert wird.

### Räumliche Lage des Geltungsbereichs:

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs kann dem Übersichtsplan entnommen werden. Der Übersichtsplan war Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit, findet im Rahmen einer Auslegung

**in der Zeit vom 15.08.2024 bis 16.09.2024**

während folgender Öffnungszeiten, der Außenstelle des Rathauses, im Fachdienst Bauverwaltung und Umweltschutz (Zimmer 1.01 und Flur Hochparterre), der Gemeinde Timmendorfer Strand, Poststraße 35, 23669 Timmendorfer Strand statt:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen

Natürlich ist eine barrierefreie Zugangsmöglichkeit nach telefonischer Rücksprache möglich.

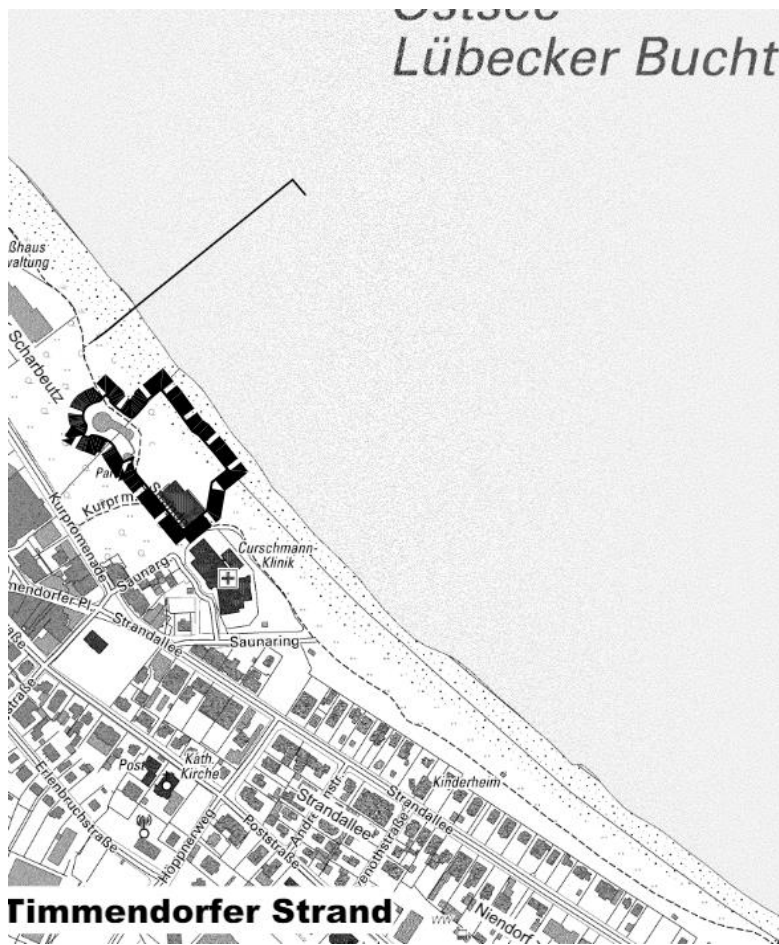
Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite B-Planpool unter dem Link <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Timmendorfer%20Strand/karte> „Beteiligungsverfahren“ eingestellt und sind über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

#### **Hinweis:**

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen, sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an [m.knoop@timmendorfer-strand.org](mailto:m.knoop@timmendorfer-strand.org) gesendet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können, gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über die Änderung des B-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des B-Planes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“ (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Übersichtsplan:



Timmendorfer Strand, 01.08.2024

(Dienstsiegel)

Gemeinde Timmendorfer Strand  
Bürgermeister  
gez. Sven Partheil-Böhnke